

muß, da ferner der Unterschied zwischen dem Steuerquantum, welches nach der von den Kammern angenommenen Scala sich ergeben, und demjenigen, welches nach vorliegendem abgeänderten Entwurfe zu entrichten sein würde, an sich nur unbedeutend ist, während die in Folge der Einführung des Ergänzungsgesetzes von andern Erwerbsquellen zu erwartenden Steuern zwischen 70- und 80,000 Thaler betragen können, mithin einschließlich der beabsichtigten Zuschläge eine jährliche Einnahme von 140,000 bis 160,000 Thaler entbehrt werden würde, welche gleich leicht und unbeschwerend auf keinerlei andere Weise aufgebracht werden könnte, so hat sich die Regierung für verpflichtet erachten müssen, das §. 94 der Verfassung dargebotene Mittel der nochmaligen Vorlegung des Gesetzentwurfs in veränderter Maaße in Anwendung zu bringen, insofern dasselbe die Erfüllung jener gemeinsamen Wünsche herbeizuführen geeignet erschien.

Ohne die für ihre Ansicht sprechenden, bereits bei den Kammerverhandlungen entwickelten Gründe hier wiederholen zu wollen, glaubt die Regierung doch zu mehrerer Rechtfertigung der anderweiten Vorlage noch hinzufügen zu müssen, daß beim Vorhandensein verschiedener Ansichten über eine Besteuerungsfrage der Zweifel bisher immer zu Gunsten des Betheiligten entschieden und die daraus folgende Beschwerde lieber auf den ganzen Staat übernommen worden ist, als daß man sich der Gefahr ausgesetzt hätte, um einer dem Ganzen gar nicht fühlbaren Erleichterung willen gegen den Einzelnen eine Ungerechtigkeit oder auch nur eine Unbilligkeit zu begehen. Dieser Regel ist man auch bei der Berathung über die Zulässigkeit der Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes gefolgt. Obwohl es sich dort um eine durch viele gewichtige Gründe unterstützte Beziehung einer Einnahme von mindestens 20,000 Thlrn. handelte, so haben die Kammern diese Beziehung doch nicht beschlossen, weil die Richtigkeit des Principis bestritten wurde. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um ein weit geringeres Object, dessen Beziehung überdem nach Ansicht der Regierung einem auf die Verfassung selbst gestützten Bedenken unterliegt, und es würde daher unter solchen Umständen schwerlich zu rechtfertigen sein, hier von jener Regel eine Ausnahme zu machen.

Wie die Regierung dort dem Beschlusse der Kammern nicht weiter entgegengetreten ist, so glaubt sie auch jetzt sich der zuversichtlichen Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Kammern bei nochmaliger Erwägung des hier in Rede stehenden Gegenstandes sich mit der Ansicht der Regierung um so mehr einverstehen werden, als Letztere im Interesse des ganzen Gesetzes auch bei diesem Punkte bereits wiederholt den Wünschen der Kammern nachgegeben hat.

Der Ausschufsbericht lautet:

Der dritte Ausschufs der zweiten Kammer, an welchen das königl. Decret vom 13. April dieses Jahres, den Gesetzentwurf behufs der Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, bereits unter dem 15. April gelangte, hat über dasselbe ausführliche Berathung gepflogen und in Berücksichtigung der außerordentlichen Dringlichkeit des Gegenstandes und des Umstandes, daß der Sachverhalt den Kammermitgliedern aus den unlängst stattgehabten Verhandlungen zur Genüge bekannt ist, beschlossen, über dasselbe möglichst bald mündlichen Bericht an die Kammer zu erstatten.

Das königl. Decret verlangt nach §. 94 der Verfassungsurkunde eine unbedingte Erklärung der Kammern über An-

nahme oder Ablehnung des in veränderter Maaße vorgelegten Gesetzentwurfs; die in dem Entwurfe eingetretene Veränderung bezieht sich aber, da allen übrigen von den Kammern beschlossenen Abänderungen des ursprünglich vorgelegten Entwurfs Seiten der Staatsregierung beigetreten ist, einzig und allein auf die in §. 15b. unter B. beschlossene Besteuerungsmodalität der Pensionaire. In der neuen Vorlage hat die Staatsregierung den früher von der ersten Kammer gefaßten Beschluß acceptirt und vorgeschlagen, daß aus Pensionen resultirende Einkommen, wenn es jährlich 300 Thaler oder mehr beträgt, nach einem gegen die Besteuerung Besoldeter um 30 Procent zu erhöhenden Tarife, wenn es aber weniger als 300 Thaler beträgt, mit den für Besoldete geltenden Procentsätzen zu vernehmen.

Der Ausschufs hatte bereits bei dem am 9. April d. J. erfolgenden Zusammentritte beider Kammern einstimmig der zweiten Kammer angerathen, dem obenerwähnten Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Er fühlt jetzt umso mehr eine gleiche Verpflichtung, als er der Meinung ist, daß bei Beurtheilung der zwischen dem frühern Beschlusse der Volksvertretung und der neuen Vorlage obwaltenden Differenz der finanzielle Gesichtspunkt der überwiegende sein dürfte, und demzufolge nach der Lage, in welche die Angelegenheit gegenwärtig getreten ist, durch eine abfällige Erklärung der Kammern dem Lande eine Einnahmequelle von regelmäßig 70 bis 80,000 Thalern jährlich aus herbeigezogenen neuen Besteuerungsobjecten entgehen, übrigens aber alle Bestimmungen des zeitherigen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes ohne irgend eine Erhöhung oder Wegfall einer Besteuerung fortbestehen würden.

Der Ausschufs kann, wie er mehrfach früher in seinen Berichten dargelegt hat, im Interesse des öffentlichen Wohles nur den Wunsch hegen, daß das vorliegende Gesetz, welches durch Annäherung an das Princip der Einkommensteuer einen wesentlichen Fortschritt in der Steuergesetzgebung beurfundet, möglichst bald ins Leben trete, und empfiehlt daher einstimmig (ein Mitglied unter ausdrücklicher Geltendmachung des Umstandes, daß der von dem Abg. Buhl gestellte Antrag jetzt eben nicht mehr besteht) der zweiten Kammer:

sie wolle sich unbedingt für die Annahme des in veränderter Maaße vorgelegten Gesetzentwurfs, die Ergänzung und Abänderung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend, erklären.

Präsident Cuno: Es haben sich ums Wort gemeldet die Abgg. Dehmichen und Raschig.

Abg. Dehmichen: Mit Bedauern habe ich das Decret, was uns heute zur Berathung vorliegt, durchgelesen; ich beklage namentlich, und selbst im Interesse der Regierung, daß sie nicht auf den Buhlschen Antrag eingegangen ist, nicht deshalb, weil er einen großen Unterschied in Bezug auf die zu erlangende Steuersumme mit sich führe, sondern deshalb, weil er eine viel bessere Modalität der Besteuerung in sich enthielt. Dieser Antrag war ganz geeignet, eine Zufriedenheit nach Außen, namentlich der Steuerpflichtigen herbeizuführen, er ließ dem niedrig Pensionirten seinen Bissen Brod ungeschmälert, während er den Hochpensionirten einige Flaschen französischen Champagner vom Tische nahm. Das waren die Gründe, welche mich bestimmten, in der vereinigten